



Seltener ist die „**Streitige Scheidung aus anderen Gründen**“. Solche Gründe sind Geistesstörung oder eine ansteckende Krankheit des Ehepartners oder die 3- bzw. 6-jährige Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.

Angesichts der schwerwiegenden, oft lebenslangen wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung (Unterhalt, Witwenpension, Vermögensaufteilung, Schulden) ist dringend anzuraten, bei der Scheidung einen erfahrenen Scheidungsspezialisten beizuziehen. Bei einer derart einschneidenden „Lebensangelegenheit“ sollte man sich nicht mit dem Rat irgendwelcher gerichtsunerfahrener Berater bzw. Stellen begnügen.



Scheidung



Statistik

In unserem Ländle werden 4 von 10 Ehen geschieden. Vorarlberg nimmt damit in Österreich – hinter Wien – eine Spitzenstellung ein. Im Schnitt dauert der „Bund fürs Leben“ 9 Jahre. Jede Scheidung bedeutet einen gravierenden Einschnitt in das Leben der Betroffenen. Sie haben Fragen wie Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Obsorge, Besuchsrecht sowie Aufteilung des Vermögens und der Schulden zu regeln. Oft wird erbittert und hartnäckig um persönliche Vorteile gerungen. Letztlich werden jedoch fast 90 % der Ehen einvernehmlich geschieden. Nur selten arten die Auseinandersetzungen in einen jahrelangen Rosenkrieg aus.

Eheliche Pflichten – Eheverfehlungen

Häufig zeigt sich im Zuge der Scheidung, dass die Ehepartner nicht einmal über ihre grundlegendsten ehelichen Rechte und Pflichten Bescheid wussten.

Hiezu zählen etwa die Pflicht zum „Halbe-Halbe“ bei der Haushaltsführung, die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zur anständigen Begegnung, zur Mitwirkung im Erwerb des Ehepartners, zur Kindererziehung, zur Fortpflanzung, zum Geschlechtsverkehr, zum Unterhalt. Jeder Verstoß gegen diese Pflichten ist eine Eheverfehlung und sohin ein Scheidungsgrund. Jeder Ehepartner tut daher gut daran, sich frühzeitig zu vergewissern, welche Pflichten ihn treffen und welche Anforderungen das Gesetz diesbezüglich stellt.

Arten der Scheidung

Oft wissen Ehepartner nicht, welche Arten der Scheidung es gibt. Die häufigste ist die **Scheidung im Einvernehmen**.

Bei dieser muss die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vor mindestens einem halben Jahr erfolgt sein. Beide Ehepartner müssen die unheilbare Zerrüttung der Ehe zugestehen und die Scheidung im Einvernehmen beantragen.

Die Ehepartner haben in einer schriftlichen Vereinbarung oder vor Gericht festzulegen, ob sie die gemeinsame Obsorge belassen oder ein Partner die alleinige Obsorge über die Kinder übernimmt und wo sich diese künftig hauptsächlich aufhalten werden. Zudem bedarf es einer Einigung über die Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder. Die Ehepartner haben überdies die vermögensrechtlichen Ansprüche untereinander (Vermögensaufteilung, Schulden, Unterhalt) zu regeln.

Nur wenn eine Einigung über alle diese Punkte erzielt wird, ist eine einvernehmliche Scheidung möglich. Andernfalls ist ein Scheidungsprozess zu führen. Es gibt zwei Arten dieser sog. „streitigen Scheidung“.

Die häufigste ist die „**Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)**“ des anderen Ehepartners.

Diese Scheidung setzt voraus, dass die Ehe wegen schwerer Eheverfehlungen eines oder beider Ehepartner gescheitert ist. Das Gericht hat nach Durchführung eines Beweisverfahrens zu entscheiden, ob die Ehe aus dem gleichzeitigen Verschulden beider Ehepartner oder aus dem überwiegenden oder alleinigen Verschulden eines der beiden zu scheiden ist. Der Ausgang des Verfahrens hängt von der Anzahl und vom Gewicht der den Ehepartnern nachgewiesenen Eheverfehlungen ab.

Scheidungsgründe (Eheverfehlungen) sind beispielsweise Ehebruch oder sonstige Treueverletzungen, Verletzung der Beistandspflicht, böswilliges Verlassen, Beschimpfungen, häufiges Alleinlassen etc. Der Ausgang des Scheidungsprozesses hat unterhaltsrechtliche Folgen. Der allein oder überwiegend Schuldige hat dem anderen, wenn dieser einen Unterhaltsbedarf hat, Unterhalt zu gewähren.